

Begründung:

Aufgrund der erlassenen EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 und der in nationales Recht umgewandelten Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verordnung über die Lärmkartierung sind die Städte zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) verpflichtet worden.

Der vom Büro RP Schalltechnik ausgearbeitete Entwurf wird in der Sitzung vorgestellt und beraten.

Im Anschluss an die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss wird der Entwurf zweiwöchig ausgelegt, bevor der Beschluss der Endfassung nach Vorberatung im Rat erfolgt.